

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge

— aus Drucksache 8/322, Drucksache 8/1845 Anlage 1 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

1. Zur Überschrift des Gesetzes

Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge und des Strafvollzugsgesetzes“.

B e g r ü n d u n g

Folgeänderung zu Ziffern 2 und 6.

2. Vor Artikel 1: Artikel 01 — neu — (Änderung des Strafgesetzbuches)

Vor Artikel 1 ist folgender Artikel 01 einzufügen:

„Artikel 01

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Mindestmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist ein Monat, ihr Höchstmaß fünfzehn Jahre, sofern das Gesetz nicht ein Höchstmaß von zwanzig Jahren androht.“

Begründung

Es ist geboten, das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe von derzeit fünfzehn Jahren auf zwanzig Jahre hinaufzusetzen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, insbesondere der in den letzten Jahren erheblich zugenommenen schweren Gewalkriminalität wirksamer als bisher entgegenzutreten. Zeitige Freiheitsstrafen von zwanzig und mehr Jahren sehen auch die Strafgesetze in den meisten der europäischen Nachbarländer vor (z. B. in Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und der Schweiz).

2. In § 54 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

Begründung zu Nummer 2

Folgeänderung aus Nummer 1.

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht kann neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen, wenn jemand

- a) drei vorsätzliche Straftaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, begangen hat, wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 vorliegt, oder
- b) eine Straftat nach § 129 a und im Zusammenhang damit eine in § 129 a Abs. 1 bezeichnete Straftat begangen hat, deswegen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergibt, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen.“

Begründung zu Nummer 3

Verurteilte Terroristen sind nicht selten entschlossen, nach ihrer Entlassung aus der Strafhafte alsbald ihre terroristische Betätigung fortzusetzen und erneut schwere Straftaten zu begehen. In zahlreichen Fällen haben Terroristen bedenkenlos von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht; jede erneute Festnahme ist deshalb mit schwersten Gefährdungen für die beteiligten Polizeibeamten verbunden. Das geltende Recht über die Sicherungsverwahrung reicht nicht aus, um diesen schweren Gefährdungen zu begegnen. Bei terroristischen Gewalttätern wird sich auf Grund ihrer Motive und Ziele sowie ihrer Verflochtenheit mit terroristischen Gruppen vielfach schon bei ihrer erstmaligen Verur-

teilung wegen eines schweren Verbrechens eine sichere Prognose über ihre Gefährlichkeit gewinnen lassen. Es ist notwendig, die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung den besonderen Erscheinungsweisen terroristischer Gewalkriminalität anzupassen. Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 66 Abs. 2 StGB soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Ermessen des Richters stehen (der in der BT-Drucksache 8/1511 enthaltene Änderungsvorschlag zu § 66 StGB ging insoweit weiter).

4. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter

1. eine Schußwaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden,
3. den Angegriffenen körperlich verletzt oder
4. durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt.“

Begründung zu Nummer 4

Es ist erforderlich, Polizeibeamte und andere Vollstreckungsbeamte gegen Gewalthandlungen wirksamer zu schützen. Daher wird vorgeschlagen, in § 113 Abs. 1 StGB die Strafdrohung von zwei auf drei Jahre anzuheben. Außerdem soll, ähnlich wie in § 125 a Satz 2 Nr. 1 StGB, ein schwerer Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte regelmäßig bereits vorliegen, wenn der Täter oder ein Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt. Die Verwendungsabsicht muß demnach nur bestehen, wenn es sich bei der mitgeführten Waffe nicht um eine Schußwaffe handelt. Es ist ferner gerechtfertigt, einen schweren Fall auch bereits dann anzunehmen, wenn der Angegriffene vorsätzlich körperlich verletzt wird.

5. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen

von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Begründung zu Nummer 5

Schwere Ausschreitungen bei Demonstrationen, z. B. in Brokdorf und Grohnde, haben die Notwendigkeit erwiesen, die Strafvorschrift über den Landfriedensbruch zu erweitern. Nach den Erfahrungen der Polizei werden Personen, die Gewalttätigkeiten aus einer Menge heraus begehen, von anderen Personen abgeschirmt, die sich nach der geltenden Fassung des § 125 StGB nicht strafbar machen oder denen zumindest eine strafbare Beteiligung nicht nachgewiesen werden kann. Die Gewalttäter können auf diese Weise häufig nicht ermittelt und damit keiner Bestrafung zugeführt werden. Daher soll auch bestraft werden, wer sich einer gewalttätigen Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt.

6. In § 129 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verwirklicht der Täter den Tatbestand des Absatzes 1 und zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze, so finden insoweit die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung.“

7. § 129 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 129 Abs. 6, 7 gilt entsprechend.“

Begründung zu Nummern 6 und 7

Mitglieder einer kriminellen Vereinigung würden, worauf auch das OLG Karlsruhe (JR 1978, 34) hingewiesen hat, ungerechtfertigt begünstigt, wenn alle ihre strafbaren Handlungen, sofern sie nur von ungefähr gleichem Gewicht wie die Mitgliedschaft sind, durch die Dauerstraftat der §§ 129, 129 a StGB zu einer Handlung verbunden würden. Daher wird vorgeschlagen, daß die Vorschriften über Tatmehrheit Anwendung finden, wenn der Täter den Tatbestand der §§ 129, 129 a StGB und zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze verwirklicht. Diese Regelung würde wegen ihrer Auswirkungen in das Verfahrensrecht zugleich dazu

beitragen, die Problematik des Verbrauchs der Strafklage in diesem Bereich zu entschärfen.

8. § 88 a wird gestrichen.

9. § 130 a erhält folgende Fassung:

„§ 130 a

Befürwortung von Gewalttaten,
Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), in der

a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet wird oder

b) die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten gegeben wird und die bestimmt und den Umständen nach geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

a) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet oder

b) zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten eine Anleitung gibt und sich dadurch dafür einsetzt, daß eine solche Handlung begangen wird.“

Begründung zu Nummern 8 und 9

Die Befürwortung von Gewalttätigkeiten oder die Anleitung zu solchen Taten in Schriften oder in öffentlichen Erklärungen fördert das Klima, in der Gewalt gedeiht. Zur wirksamen Bekämpfung der Gewalt bereits im Vorfeld ist daher ein Straftatbestand gegen Propagierung von Gewalt notwendig. Der durch das 14. Strafrechtsänderungsgesetz

in das Strafgesetzbuch eingefügte § 88 a hat einen so eingegengten Anwendungsbereich erhalten, daß er in der Praxis kaum eine Bedeutung erlangt. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 130 a StGB soll insbesondere erreicht werden, daß die Befürwortung von Gewalttätigkeiten in weiterem Umfang als nach geltendem Recht unter Strafe gestellt wird.

10. In § 176 Abs. 4 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
11. In § 177 Abs. 3 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
12. In § 178 Abs. 3 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
13. In § 212 Abs. 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
14. In § 221 Abs. 3 werden die Worte „nicht unter drei Jahren“ durch die Worte „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
15. In § 229 Abs. 2 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
16. In § 239 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter drei Jahren“ durch die Worte „von drei Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

Begründung zu Nummern 10 bis 16

Folgeänderung aus Nummer 1.

17. § 239 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Auf Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligten

1. das Opfer oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
2. das Opfer quält oder roh mißhandelt.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- e) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

18. § 239 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 239 a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Begründung zu Nummern 17 und 18

Die Mindeststrafe für erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme soll von drei Jahren auf fünf Jahre angehoben werden. Eine Mindeststrafe in dieser Höhe ist angesichts der besonderen Verwerflichkeit, des hohen Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit solcher Taten angemessen. Für minder schwere Fälle verbleibt es bei der Mindeststrafe von drei Jahren.

Im Interesse eines wirksameren Schutzes des Entführungsofers oder Unbeteiligter ist es notwendig, eine höhere Mindeststrafe anzudrohen, wenn durch die Tat ein anderer an Leib oder Leben erheblich gefährdet oder wenn das Opfer gequält oder roh mißhandelt wird. In diesen Fällen erscheint eine Mindeststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe angemessen.

19. In § 251 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
20. In § 307 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.
21. In § 310 b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ und die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

22. In § 311 Abs. 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

23. § 311 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ und die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

24. In § 316 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

25. § 316 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

26. In § 321 Abs. 2 werden die Worte „nicht unter fünf Jahren“ durch die Worte „von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

27. In § 324 werden die Worte „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte „von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g zu Nummern 19 bis 27

Folgeänderung aus Nummer 1.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1, 1 a — neu —, 2, 4, 6 a — neu — und 8 (§§ 2, 5, 13, 23 — neu —, 27 VersammlG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind in § 2 Abs. 3 Satz 1 die Worte „die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind“ durch die Worte „die ihrer Art nach dazu bestimmt und geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu schützen“ zu ersetzen.

b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

1 a. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen sich maskieren oder sonst unkenntlich machen, es sei denn, daß die zuständige Behörde dies zugelassen hat, weil ein friedlicher Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.“

c) In Nummer 2 sind in § 5 Nr. 2 nach dem Wort „führen“ die Worte „oder die entgegen § 2 Abs. 4 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind“ einzufügen.

d) In Nummer 4 sind in § 13 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort „führen“ die Worte „oder die entgegen § 2 Abs. 4 maskiert oder sonst unkenntlich gemacht sind“ einzufügen.

e) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

6 a. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

f) In Nummer 8 sind in § 27 Satz 1 die Worte „die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind“ durch die Worte „die ihrer Art nach dazu bestimmt und geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu schützen“ zu ersetzen.

g) In Nummer 8 sind in § 27 Satz 1 nach den Worten „ermächtigt zu sein,“ die Worte „oder sich maskiert oder sonst unkenntlich macht, obwohl die zuständige Behörde dies nicht zugelassen hat,“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Zu a), b), c) und d)

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten ein Verbot der sogenannten passiven Bewaffnung und Maskierung der Versammlungsteilnehmer. Das Tragen von Gesichtsmasken, Helmen, Drachen, Schutzschildern o. ä. ist in hohem Maße geeignet, den Zusammenhalt gewalttätiger Demonstranten zu fördern und die Neigung zu Ge-

walttätigkeiten zu vergrößern. Die in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Teilnahme an Versammlungen in der genannten Ausrüstung in der Regel zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.

Das Verbot ist auch unter dem Gesichtspunkt einer weitestgehenden Gewährleistung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gerechtfertigt. Artikel 8 GG gewährleistet das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Maskierung und Schutzbewaffnung stellt jedoch einen Anhaltspunkt für einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung dar, der zur Auflösung berechtigt (vgl. Dietel-Gientzel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 46). In Fällen, bei denen aus der Maskierung nicht auf einen unfriedlichen Verlauf geschlossen werden kann (z. B. Faschingsveranstaltungen, Karnevalsumzüge), ist sie zuzulassen.

Zu e)

Der neue § 23 entspricht im wesentlichen dem früheren § 23 VersammlG, der durch Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) aufgehoben worden ist.

Der frühere § 23 VersammlG wurde teilweise durch eine Neufassung des § 111 StGB durch Artikel 1 Nr. 2 des 3. StrRG ersetzt. Danach konnte derjenige, der zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug auffordert, als Anstifter zu einer Übertretung nach § 29 Nr. 1 VersammlG bestraft werden. Diese Strafvorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt (Artikel 81 Nr. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469). Damit ist eine strafrechtliche Ahndung der Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug nicht mehr möglich; die Aufforderung kann nur noch als Ordnungswidrigkeit nach § 116 OWiG verfolgt werden. Dies entspricht nicht dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlung.

Das frühere Recht hatte die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug gegenüber der Teilnahme selbst (Übertretung) mit gutem Grund strenger bewertet, nämlich als Vergehen. Der Vorschlag sieht daher vor, daß die Aufforderung in Zukunft wieder als Straftat verfolgt werden kann. Nur dadurch kann der besonderen Sozialschädlichkeit eines solchen Verhaltens in angemessener Weise Rechnung getragen werden. § 116 OWiG tritt demgegenüber zurück (§ 21 OWiG). Die Strafvorschrift soll sowohl für gesetzlich verbotene Versammlungen und Aufzüge als auch für solche gelten, die durch Verwaltungsakt im Einzelfall untersagt werden. Der Strafraum ist gegenüber dem früheren § 23 auf ein Jahr Freiheitsstrafe begrenzt.

Zu f) und g)

Auch der Verstoß gegen das Verbot der Schutzbewaffnung und Maskierung muß unter Strafe gestellt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 VersammlG)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Zeit und Thema der Veranstaltung und
2. Name und Anschrift des Veranstalters und des Leiters.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie für die Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 erforderlich sind.“

Begründung

Mit der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 14 Abs. 1 könnte die Gefahr entstehen, daß diese Vorschrift und § 14 Abs. 2 als abschließende Regelungen über den Umfang der Anmeldepflicht angesehen werden. Die Kenntnis des Versammlungsgegenstandes und des Leiters allein setzt jedoch die Behörde nicht in die Lage, § 15 durchzuführen.

Die vorgeschlagene Fassung des § 14 Abs. 2 bringt eine den Notwendigkeiten der Verwaltungspraxis entsprechende Präzisierung der Anmeldepflicht und ermächtigt die Behörden, im Einzelfall weitere Angaben zu fordern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 15 VersammlG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. In § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Solche Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn zu besorgen ist, daß Veranstalter oder Teilnehmer Gewalttätigkeiten begehen oder zur gewaltsamen Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufrufen werden.“

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 15 Abs. 1 enthält lediglich eine — nicht einmal erforderliche — Klarstellung. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß die den Behörden durch § 15 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse nicht ausreichen, Mißbräuchen des Versammlungsrechts wirksam zu begegnen.

Aufgrund des Wortes „unmittelbar“ im Satz 1 kann ein Mißbrauch des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nur dann verhindert werden, wenn nach den Umständen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Entgegennahme einer Anmeldung nur in den allerseltensten Fällen erkennbar und nachweisbar. Es erscheint rechtspolitisch nicht vertretbar, eine derartige Schadensnähe auch dann zu fordern, wenn hochwertige Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (Leben, Gesundheit, freiheitliche demokratische Grundordnung) gefährdet sind.

In solchen Ausnahmefällen muß präventive Gefahrenabwehr schon dann möglich sein, wenn Umstände darauf hindeuten, daß das Recht der Versammlungsfreiheit zu Gewalttätigkeiten oder zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht werden würde.

6. **Zu Artikel 1 a — neu —** (Änderung des Strafvollzugsgesetzes) **und Artikel 1 b — neu —** (Einschränkung von Grundrechten)

Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 1 a und Artikel 1 b einzufügen:

„Artikel 1 a

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 101 und 101 a bleiben unberührt.“

2. § 101 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Medizinische Untersuchung und Behandlung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig;“.

3. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:

„§ 101 a

Medizinische Ernährung

(1) Medizinische Ernährung des Gefangenen ist ohne seine Einwilligung nur zulässig, wenn und solange er

a) ohne Bewußtsein ist,

b) aus anderen Gründen zur natürlichen Nahrungsaufnahme nicht in der Lage ist und keinen körperlichen Widerstand leistet oder

c) seinen Willen infolge Krankheit nicht frei bestimmen kann.

(2) § 101 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Gefangene, der die Nahrungsaufnahme verweigert, ist über die Gefahren und Folgen seines Verhaltens zu belehren.“

4. In § 178 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 94 bis 101“ durch das Zitat „§§ 94 bis 101 a“ ersetzt.

Artikel 1 b

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 (körperliche Unversehrtheit) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Begründung

Zu Artikel 1 a — neu —

Die Änderung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Zwangsernährung ist aus grundsätzlichen Erwägungen und im Interesse derjenigen, die diese Vorschriften anzuwenden haben, dringend erforderlich.

Das geltende Recht stellt die Grundsätze der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit unangemessen zurück und läßt die Haltung des Staates gegenüber den mit einem sog. Hunger- oder Durststreik verbundenen Nötigungsversuchen im unklaren, weil die Eingriffsvoraussetzungen an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpft sind. Zahlreiche ärztliche Standesorganisationen — darunter die Bundesärztekammer und der Ärzteschatz — sowie der Bund der Strafvollzugsbediensteten und der Deutsche Richterbund haben sich mit großem Nachdruck gegen die bisherige Regelung ausgesprochen und Lösungen angeregt, die im wesentlichen dem vorliegenden Vorschlag entsprechen.

Im einzelnen ist — unter Bezugnahme im übrigen auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes — BR-Drucksache 449/77 (Beschluß) — zu bemerken:

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Die zwangsweise medizinische Ernährung wird in § 101 a gesondert geregelt. Der verbleibende Regelungsgehalt erfordert keine weitergehende Änderung der Vorschrift.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift beschränkt die medizinische Ernährung auf ein angemessenes Maß. Die Zulässigkeit der medizinischen Ernährung ist nicht mehr an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpft, mit deren Anwendung der die Ernährung anordnende Arzt überfordert wäre, sondern an bestimmte tatsächliche Umstände, die der Feststellung durch einen Arzt zugänglich sind.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 1 b — neu —

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot der Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung, da durch die in Artikel 1 a vorgesehenen Regelungen die Eingriffsbefugnis des Staates modifiziert wird.